

Bekanntmachung über die Schuleinschreibung an der Grundschule am Mönchsberg Hemau

Am **Dienstag, 26. März 2019**

findet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Schuleinschreibung im Gebäude der Grundschule am Mönchsberg Hemau, Laubenhardweg statt.

Die genauen Anmeldezeiten werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden.

1. Regulär schulfähig werden alle Kinder, die am 30. September dieses Jahres sechs Jahre alt werden, also spätestens am 30. September 2013 geboren sind.

Lt. Schreiben des Kultusministeriums vom 01.02.2019 gilt ab dem Schuljahr 2019/20 folgendes Anmelde- und Einschulungsverfahren:

„An Grundschulen möchten wir der individuellen Entwicklung der Kinder stärker Rechnung tragen. Wir halten am Einschulungstermin fest und führen einen Einschulungskorridor von Juli bis September mit Entscheidung der Eltern ein.“

Diese Kinder durchlaufen das Anmelde- und Einschulungsverfahren an den Schulen ebenso wie alle anderen Kinder und es ergeben sich insoweit keine Änderungen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse berät die Schule die Erziehungsberechtigten und spricht eine Empfehlung aus. Die Erziehungsberechtigten entscheiden dann, ob ihr Kind bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult wird.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das kommende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule im Schuljahr 2018/19 bis spätestens 3. Mai schriftlich mitteilen.

Geben die Eltern bis 3. Mai keine Erklärung ab, wird ihr Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig.

2. Auf Antrag schulpflichtig werden auch die Kinder, die ab 01.10.2013 bis 31.12.2013 geboren sind.
Gilt nicht als vorzeitig. Prüfung der Schulfähigkeit nur im Zweifelsfall.

3. Auf Antrag schulpflichtig/mit Gutachten: für Kinder, die ab 01.01.2014 geboren sind. Schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

4. Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.
Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen.

5. Die Kinder müssen an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel sie wohnen, oder an einer privaten Grundschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

6. Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen. Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und erforderlichenfalls durch Urkunden belegen.

7. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. Im Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

8. Die Erziehungsberechtigten können ein nach Art. 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz vorzeitig aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.

9. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heims angemeldet werden.

II. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Grundschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 VSO) für die in Art. 9 Abs. 2 Satz 2 VoSchG vorgesehene Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordrucks wird abgesehen an Grundschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das gleiche wie bei der Schulanmeldung. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Grundschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im übrigen erst mit Beginn des nächsten Schuljahres wirksam.

III. Schulanmeldung an der Sonderschule

Blinde, gehörlose, körperbehinderte, sehbehinderte, schwerhörige, sprachbehinderte, lernbehinderte, geistig behinderte oder erziehungsschwierige Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten statt an der Grundschule unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Sonderschule angemeldet werden. Im übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

IV. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 des Schulpflichtgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

V. In der Gemeinde Hemau bestehen folgende Grundschulen:

Grundschule am Mönchsberg Hemau, Mönchsbergweg 1, 93155 Hemau

Tel: 09491/9538770

FAX: 09491/95387729

folgende Sonderschulen:

Sonderpädagogisches Förderzentrum, Regensburger Str. 24, 93155 Hemau

Tel: 09491/952350

FAX: 09491/9523514

Bekanntmachungsnachweis

-Anschlag an der Gemeindetafel/ Amtstafel am Rathaus

Aushang am : **07. Feb. 2019**

Abgenommen am: **27. März 2019**

Für die Richtigkeit: Tag: _____ Namenszeichen: _____

Hemau, den 07.02.2019

(S)


Dr. Erwin Geitner, Rektor



7/19